



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

➔ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn  
Tel.: +43 (316) 877-5517  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1293/2012-36

Graz, am 20.09.2019

Ggst.: Gesetz vom 17. September 2019 über den Schutz von Pflanzen  
(Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019)

Der Landtag Steiermark hat am 17.09.2019 ein Gesetz über den Schutz von Pflanzen  
(Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019) beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG  
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses  
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS<sub>St</sub>LT EZ 3380).

Für den Landeshauptmann  
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
(elektronisch gefertigt)

### ***1 Gesetzesbeschluss***

## **Gesetz vom 17. September 2019 über den Schutz von Pflanzen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019)**

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Behörden
- § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
- § 6 Kostentragung
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Mitwirkung der Gemeinden
- § 9 Verweise
- § 10 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 11 EU-Recht
- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Außerkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen festgelegt.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

### **§ 2**

#### **Behörden**

(1) Behörde ist die Landesregierung, sofern nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Behörde obliegt die Vollziehung der Bestimmungen der

1. Art. 8 bis 20, 22 bis 27, 29, 31, 48, 49, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
2. Art. 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen,

jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes.

(3) Die Behörde kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können unbeschadet der Vorschriften der in Abs. 4 und in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Union nur übertragen werden, wenn die Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und

3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(4) Die Zuständigkeit der Behörde erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der im § 1 genannten Verordnungen (EU), soweit diese die Zuständigkeit des Landes betreffen.

(5) Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit diese die Zuständigkeit des Landes betreffen, unmittelbar anwendbar.

### § 3

#### **Amtliche Stellen, Kontrollorgane**

(1) Die Amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes, das sind die Landesregierung und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 übertragen wurden, bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

(2) Die Landesregierung hat zur näheren Ausführung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen erlassen, soweit dies zu Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

### § 4

#### **Pflanzenschutzmaßnahmen**

(1) Die Behörde hat

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf oder in denen Pflanzenschädlinge auftreten können, zu überwachen sowie
2. die Einhaltung und Durchführung der sich aus den Abs. 2 bis 4 ergebenden Verpflichtungen und Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie Eigentümerinnen/Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der in Abs. 6 genannten Pflanzenschädlinge in Betracht kommen, befinden, haben

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Pflanzenschädlingen zu halten;
2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden;
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden;
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde, der juristischen Person gemäß § 2 Abs. 3 oder der mitwirkenden Gemeinde (§ 8) und sie begleitende Organe der Europäischen Union auch zum Zwecke der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden, sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte der Behörde oder der mitwirkenden Gemeinde zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erforderlich ist, hat die Behörde die Verpflichteten gemäß Abs. 2 zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalles verdächtig oder gefährdet sind;

4. erforderlichenfalls örtliche Beschränkungen oder Verbote des örtlichen Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen sowie Überträgern von Pflanzenschädlingen zu erlassen sowie
5. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von befallenen Gegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

(4) Die Landesregierung hat, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erforderlich ist, durch Verordnung Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen (EU) oder der auf Grund dieser Verordnungen (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen festlegen.

(5) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 durch Verordnung die Landwirtschaftskammer Steiermark und die Wirtschaftskammer Steiermark anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann beim Auftreten von anderen als in Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Pflanzenschädlingen, durch die eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu erwarten ist, die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 3 mit Bescheid vorschreiben.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Bekämpfung der in Abs. 6 genannten anderen Pflanzenschädlinge erfordert, die Maßnahmen gemäß Abs. 3 gegenüber den Verpflichtenden gemäß Abs. 2 durch Verordnung erlassen. Sind mehrere Bezirke betroffen, kann die Landesregierung eine solche Verordnung erlassen.

## § 5

### Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

(1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Bundeslandes Steiermark zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 dieser Verordnung (EU) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

(3) Soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, können Sachverständige der Europäischen Kommission die Kontrollorgane nach diesem Gesetz bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten.

## § 6

### Kostentragung

(1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

## § 7

### Datenverarbeitung

(1) Die Behörde, die juristische Person gemäß § 2 Abs. 3 und die mitwirkende Gemeinde (§ 8) sind ermächtigt, personenbezogene Daten, die aufgrund der in § 2 Abs. 2, 4 und 5 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen und der §§ 4 bis 6 erhoben worden sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Übermittlung/Der Austausch von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, sowie solcher Daten, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen Amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den mit der Vollziehung der Pflanzenschutzgesetze der Länder betrauten Behörden ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

## § 8

### Mitwirkung der Gemeinden

(1) In einer Verordnung nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 7 kann die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 4 vorgesehen werden, soweit es das Auftreten von Pflanzenschädlingen und die Bewältigung der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen erfordern.

(2) Die Mitwirkung der Gemeinden kann insbesondere umfassen:

1. bei der Überwachung nach § 4 Abs. 1 Z 1 mitzuarbeiten;
2. darüber zu wachen, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Personen ihren Pflichten nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtzeitig und vollständig nachkommen;
3. Meldungen nach § 4 Abs. 2 Z 2 entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten;
4. bei Erhebungen der Behörde mitzuarbeiten sowie
5. bei der Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung bestimmter Pflanzenschädlinge mitzuarbeiten.

(3) Zur Durchführung der den Gemeinden durch Verordnung übertragenen Überwachungsmaßnahmen können die Gemeinden Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz – StAOG bestellen. Keine Anwendung finden § 6 im Hinblick auf die Bestimmungen über das Dienstabzeichen sowie § 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 StAOG.

(4) Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 1 StAOG sind durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 7 zu regeln.

## § 9

### Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016;
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018;
3. Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015.

## § 10

### Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen
  - a) der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
  - b) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder
  - c) der aufgrund der Verordnungen (EU) gemäß lit. a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union,

die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder

2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wenn immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig

## § 11

### EU-Recht

Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. **Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen:** Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4;
2. **Verordnung über amtliche Kontrollen:** Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates, ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017 S. 1.

## § 12

### Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit Schadorganismen durch Forschungsanstalten des Bundes und des Landes für die eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz vorliegt, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

## § 14

### Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetz tritt das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 158/2013, außer Kraft.

## Vorblatt

### Ziel

Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Pflanzenschädlingen einschließlich Unkräutern.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Pflichten der Behörden und der Verfügungsberechtigten
- Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich
- Festlegung der Kostentragung sowie der Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

#### Bund:

keine

#### Land:

Die Erstellung des Notfallplans und die Information der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Simulationsübungen erfordern einen Aufwand von 500 Stunden der Gehaltsstufe ST14 und 200 Stunden der Gehaltsstufe ST11, einmal in vier Jahren. Das entspricht jährlich 125 Stunden der Gehaltsstufe ST14 und 50 Stunden der Gehaltsstufe ST11.

125 Std. x € 66,30 (ST14)	€ 8.287,50
<u>50 Std. x € 48,10 (ST11)</u>	<u>€ 2.405,00</u>
Summe	€ 10.692,50

Durchführung des jährlichen Monitorings:

325 Std. x € 66,30 (ST14)	€ 21.547,50
<u>450 Std. x € 48,10 (ST11)</u>	<u>€ 21.645,00</u>
Summe	€ 43.192,50

Dienstreisekilometer (jährlich)	€ 6.300,00
<u>Materialien (jährlich)</u>	<u>€ 4.000,00</u>
Summe	€ 10.300,00

Gesamtkosten pro Jahr € 64.185,00

Der finanzielle Mehraufwand für die ersten fünf Jahre aufgrund der neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen beträgt rund € 320.925,00.

#### Gemeinden:

Allfällige zusätzliche Kosten sind abhängig vom Auftreten von Pflanzenschädlingen, deren Bekämpfung die Mitwirkung der Gemeinden erfordert.

Eine teilweise Refundierung dieser Kosten aus EU-Mitteln wird nach der Verordnung (EU) 2017/652 – Finanzierung-VO möglich sein.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
2. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen

Mit dem Entwurf werden die weiter geltenden Bestimmungen der RL 2000/29/EG umgesetzt.

Der Entwurf geht in § 4 Abs. 6 und 7 über eine verpflichtende Durchführung/Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die verkürzte Begutachtungsfrist musste gewählt werden, weil gemäß § 13 Abs. 4 des (Bundes) Pflanzenschutzgesetzes 2018 (Grundsatzbestimmung) die Länder binnen eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes die Landesausführungsgesetze zu erlassen haben. Die Kundmachung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 erfolgte am 12. Juli 2018 und wird am 14. Dezember 2019 in Kraft treten.

**Kompetenzgrundlage:**

Art. 12 B-VG;

Nach Inkrafttreten der BVG-Novelle zur Kompetenzbereinigung am 1. Jänner 2020, Art. 15 B-VG.



## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht; es werden insbesondere EU-Verordnungen ausgeführt.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2019
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens	2019

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Globalbudget Land- und Forstwirtschaft

Wirkungsziel: In der Land- und Forstwirtschaft werden Betriebe auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für eine nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturlächen beraten.

Indikator: Anzahl der Forschungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung bei Spezialkulturen, Maßnahmen zur Sicherung der Pflanzengesundheit und zur Erhaltung der Pflanzenvielfalt sowie zur Einhaltung der Vermarktungsnormen.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die EU hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt neu geregelt.

Gemäß Art. 113 tritt diese Verordnung im Wesentlichen am 14. Dezember 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Begleitregelungen (Behördenzuständigkeit, Verordnungsermächtigungen, Strafbestimmungen) zu erlassen.

Weiters hat die EU mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierzucht, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Daneben gelten noch einzelne Bestimmungen der bisher maßgeblichen Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse weiter (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031).

Auf Grund der geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Bund ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018 erlassen. Da auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge bis 31.12.2019 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt, enthält das Pflanzenschutzgesetz 2018, welches im Juli 2018 erlassen wurde und am 14. Dezember 2019 in Kraft treten wird, auch die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Länder. Das Pflanzenschutzgesetz 2018 trägt den Ländern mit § 13 Abs. 4 die Ausführung der Grundsatzbestimmungen binnen Jahresfrist, d.h. bis 11. Juli 2019, auf.

Mit BGBl. I Nr. 14/2019 wurde eine BVG-Novelle erlassen, mit welcher Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern bereinigt werden. In dieser Novelle ist auch der Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 4 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) vorgesehen, wodurch der Landesgesetzgeber allein zur Regelung dieser Materie zuständig wird. Diese BVG-Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Es werden daher in diesem Gesetzesentwurf die obgenannten EU-Verordnungen und die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 ausgeführt sowie die RL 2000/29/EG umgesetzt.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Die Verordnung (EU) 2016/2031 und die Verordnung (EU) 2017/625 müssen, auch wenn sie direkt anwendbar sind, ausgeführt werden, um Behörden und Strafen sowie begleitende Maßnahmen festzulegen. Bei Nichtausführung würde es überdies EU-Sanktionen und Behinderungen bei der Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen geben.

**Ziel**

Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Pflanzenschädlingen einschließlich Unkräutern.

**Maßnahmen**

- Regelungen über die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Pflichten der Behörden und der Verfügungsberechtigten
- Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich
- Festlegung der Kostentragung sowie der Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bund: keine

Land: Die Verordnung (EU) 2016/2031 sieht im Artikel 6 mit den „Prioritären Schädlingen“ eine neue Klassifizierung von Pflanzenschädlingen im pflanzlichen Bereich vor. Die bisherigen Quarantäne-Schadorganismen gem. RL 2000/29/EG werden zukünftig in Unionsquarantäneschädlinge (Gebietsschutz für gesamte Union) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge (Gebietsschutz nur für Schutzgebiete) unterteilt. Innerhalb der Unionsquarantäneschädlinge gibt es die gänzlich neue Kategorie der sogenannten „Prioritären Schädlinge“.

Die Liste der „Prioritären Schädlinge“ wird von der Kommission in Form delegierter Rechtsakte erlassen. Die ersten Vorschläge der dafür eingerichteten Expertengruppe sehen rund 20 prioritäre Schädlinge vor. Eine Veröffentlichung der Liste in einem delegierten Rechtsakt wird im Laufe des Jahres 2019 erwartet.

Prioritäre Schädlinge können schwerwiegende wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen für das Gebiet der Union haben und erfordern umfangreiche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten. Nach der Verordnung (EU) 2016/2031 sind dies zumindest folgende verpflichtende zusätzliche Aufgaben für die zuständige Behörde:

- Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- jährliches Monitoring (Art. 24):
- Notfallpläne (Art. 25)
- Simulationsübungen (Art. 26)
- Aktionspläne bei Ausbruch (Art. 27)

Diese Aufgaben verursachen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die zuständige Behörde (Landesregierung). Der finanzielle Mehraufwand kann aufgrund der noch fehlenden Liste der prioritären Schädlinge aber nur grob geschätzt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Erlassung der Liste der prioritären Schädlinge die Notfallpläne erstellen, innerhalb eines Jahres ab der Aufnahme eines weiteren Schädlings in die Liste der prioritären Schädlinge einen Notfallplan festlegen und die Notfallpläne regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Zugrundeliegende Annahmen für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen:

- Für die Erstellung des Notfallplans und die Information der Öffentlichkeit wird pro prioritärem Schädling mit einem zeitlichen Aufwand von 20 Stunden der Gehaltsstufe 14 (ST14) gerechnet.
- Die Durchführung von Simulationsübungen dürfte pro prioritärem Schädling 5 Stunden in ST14 und 10 Stunden in ST11 erfordern.
- Für das jährliche Monitoring wird pro prioritärem Schädling mit einem zeitlichen Aufwand von 10 Stunden in ST14 und 20 Stunden in ST11, mit Materialkosten (Fallen etc.) von durchschnittlich EUR 200,- sowie mit 750 Dienstreisekilometern gerechnet.

- Ein Aktionsplan ist erst bei einem amtlich bestätigten Auftreten eines prioritären Schädlings auf der Grundlage des Notfallplans zu erstellen. Es wird von einem zeitlichen Aufwand von 20 Stunden in ST14 ausgegangen.

Unter der Annahme von 20 prioritären Pflanzenschädlingen errechnet sich der finanzielle Aufwand wie folgt:

- Erstellung des Notfallplans und die Information der Öffentlichkeit (Annahme mit 1 x in 4 Jahren):  
20x 20 Stunden = 400 Stunden in ST14
- Durchführung von Simulationsübungen (Annahme mit 1 x in 4 Jahren):  
20 x 5 Stunden = 100 Stunden in ST14  
20 x 10 Stunden = 200 Stunden in ST11
- Durchführung des jährlichen Monitorings:  
20 x 10 Stunden = 200 Stunden in ST14  
20 x 20 Stunden = 400 Stunden in ST11  
20 x 750 km = 15.000 Dienstreisekilometer  
20 x 200 Euro = 4.000 Euro für Materialien

In Summe ergibt sich für die Erstellung des Notfallplans und die Information der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Simulationsübungen ein Aufwand von 500 Stunden in ST14 und 200 Stunden in ST11 einmal in 4 Jahren. Das entspricht jährlich 125 Stunde in ST14 (€ 8.287,50) und 50 Stunden in ST11 (€ 2.405,00).

Mit der Durchführung des jährlichen Monitorings verursachen diese zusätzlichen Aufgaben für die zuständige Behörde (Landesregierung) einen jährlichen Mehraufwand von 325 Stunden in ST14 (€ 21.547,50) und 450 Stunden in ST11 (€ 21.645,00).

Der jährliche finanzielle Mehraufwand für diese zusätzlichen Aufgaben in der Höhe von insgesamt 64.185,00 Euro setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	53.885,00	Euro
Dienstreisekilometer	6.300,00	Euro
<u>Materialien</u>	<u>4.000,00</u>	<u>Euro</u>
<u>Summe</u>	<u>64.185,00</u>	<u>Euro</u>

Auf fünf Jahre gerechnet ist für den Vollzug gegenüber dem geltenden Gesetz ein finanzieller Mehraufwand von ca. 320.925,00 Euro notwendig.

Eine teilweise Refundierung dieser Kosten aus EU-Mitteln wird nach der Verordnung (EU) 2017/652 – Finanzierungs-VO möglich sein.

Gemeinden: Allfällige zusätzliche Kosten sind abhängig vom Auftreten von Pflanzenschädlingen, deren Bekämpfung die Mitwirkung der Gemeinden erfordert.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I. Nr. 40/2018 (im Folgenden PSG 2018) sowie der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Die IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (§ 1 Abs. 1 Z 3 PSG 2018) ist mit dem Steiermärkischen invasive Arten Gesetz (StIAG), LGBl. Nr. 62/2017 separat umgesetzt worden.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Abs. 3 entspricht § 1 Abs. 5 PSG 2018.

### Zu § 2:

Abs. 1: Behörde soll weiterhin die Landesregierung sein, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abs. 2 legt die Zuständigkeit der Behörde für den Vollzug folgender unionsrechtlicher Regelungen fest:

a) von der Pflanzenschädlingsverordnung:

- Art. 8: Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Unionsquarantäneschädlinge
- Art. 9: Meldung einer unmittelbaren Gefahr
- Art. 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings durch die zuständige Behörde
- Art. 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten
- Art. 12: Unterrichtung der Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde
- Art. 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde
- Art. 14: Von Unternehmern unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen
- Art. 15: Von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen
- Art. 16: Ausnahmen von den Meldepflichten
- Art. 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen
- Art. 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten
- Art. 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen
- Art. 20: Berichte über die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen
- Art. 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind
- Art. 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen
- Art. 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen
- Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge
- Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge
- Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge
- Art. 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen
- Art. 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten
- Art. 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
- Art. 49: Befristete Maßnahmen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, von denen voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere vermutete Pflanzengesundheitsrisiken ausgehen
- Art. 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten

- Art. 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen  
 Art. 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen  
 Art. 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen  
 Art. 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossenen Anlagen und Widerruf der Benennung  
 Art. 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen  
 b) von der Kontrollverordnung:  
 Art. 4: Benennung zuständiger Behörden  
 Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion  
 Art. 6: Audits der zuständigen Behörden  
 Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf  
 Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden  
 Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen  
 Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten  
 Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen  
 Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren  
 Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen  
 Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen  
 Art. 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit  
 Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden  
 Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen  
 Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen  
 Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten  
 Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen  
 Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden  
 Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen  
 Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten  
 Art. 36: Probenentnahmen bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden  
 Art. 37: Benennung von Laboratorien  
 Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien  
 Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien  
 Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung  
 Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung  
 Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Abs. 3 führt § 2 Abs. 2 PSG 2018 aus, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Art. 28 bis 33 der Verordnung (EU) über amtliche Kontrollen weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung enthalten.

Darüber hinaus wird die weiter geltende Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG umgesetzt.

Abs. 4 führt § 18 Abs. 4 PSG 2018 aus und erstreckt die Zuständigkeit der Behörde auf Durchführungsrechtsakte zu den EU-Verordnungen.

Abs. 5 führt § 18 Abs. 6 PSG 2018 aus und erklärt Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erlassen werden und sich an die Mitgliedstaaten richten, soweit sie sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, für anwendbar.

### **Zu § 3:**

Abs. 1 bezieht sich auf § 2 Abs. 3 PSG 2018. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG weiter gilt.

Abs. 2 führt § 6 Abs. 3 PSG 2018, der nunmehr eine „Kannbestimmung“ ist, aus.

### **Zu § 4:**

Abs. 1 führt die Überwachungsverpflichtungen der Behörde nach § 12 Abs. 1 Z 2 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 6 PSG 2018 aus und sieht die Duldung der unentgeltlichen Probenziehung vor.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 3 bis 5 PSG 2018 aus. § 12 Abs. 1 Z 7 PSG 2018 (betreffend IAS) ist mit dem Steiermärkischen invasive Arten Gesetz (StIAG), LGBl. Nr. 62/2017 separat umgesetzt worden.

Abs. 4 entspricht § 12 Abs. 2 PSG 2018. Diese Bestimmung ermächtigt zur Festlegung von Einzelheiten oder Bedingungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind.

Im Abs. 5 wird ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer verankert. Das Anhörungsrecht der Kammern beschränkt sich auf Maßnahmen, die ihre Mitglieder betreffen, ohne auf das Problem der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben eingehen zu müssen. Eingeschränkt wird dieses Anhörungsrecht, wenn Maßnahmen aufgrund von Bestimmungen der Verordnung (EU) zum Schutz vor Pflanzenschädlingen „unverzüglich“ erlassen werden müssen (z.B. Art. 17 Abs. 1). Dies betrifft aber nicht Pläne und Programme, die ohnehin eine längere Vorlaufzeit erfordern.

Abs. 6 sieht vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zu anderen, als den in Art. 1 der Verordnung (EU) 2031/2016 genannten Pflanzenschädlingen, die landwirtschaftliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erheblich schädigen oder wesentlich gefährden können, Maßnahmen mit Bescheid vorschreiben kann. Diese anderen Pflanzenschädlinge umfassen Krankheitserreger, tierische Schädlinge und pflanzliche Schädlinge wie z.B. Unkräuter.

Abs. 7 sieht vor, dass grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es die Bekämpfung der in Abs. 6 genannten anderen Pflanzenschädlinge erfordert, Maßnahmen gemäß Abs. 3 durch Verordnung erlassen kann. Sind mehrere Bezirke betroffen, kann die Landesregierung eine solche Verordnung erlassen.

### **Zu § 5:**

Abs. 1 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus und regelt die Vorgangsweise für die Bundesländergrenzen überschreitende Maßnahmen (= Zusammenarbeit der betroffenen Behörden).

Abs. 2 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus. Ziel dieser Bestimmung ist es, ausreichend Zeit für die Koordination der Maßnahmen der Länder zu haben.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 6 PSG 2018 aus. Damit werden auch die weiterhin geltenden Bestimmungen des Art. 21 Abs. 1 bis 5 der RL 2000/29/EG ausgeführt.

### **Zu § 6:**

Abs. 1 führt § 11 Abs. 1 erster Halbsatz PSG 2018 aus. Allfällige Kostenbeiträge der EU richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) zum Schutz vor Pflanzenschädlingen.

Abs. 2 führt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz PSG 2018 aus. Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Gebühren vgl. Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

### **Zu § 7:**

Im Abs. 1 wird auch eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen.

**Zu § 8:**

Abs. 1 und 2: Die Gemeinden sollen im Falle einer Verordnung gemäß § 4, soweit es in Folge des außergewöhnlichen Auftretens von Pflanzenschädlingen und zur Bewältigung der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich ist, weiterhin verpflichtet werden können,

- darüber zu wachen, dass die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten oder Transportmittel auf oder in denen Pflanzenschädlinge auftreten können,
  - diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, tunlichst frei von Pflanzenschädlingen halten,
  - jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Pflanzenschädlingen, die sich in gefährdender Weise vermehren, der Gemeinde oder der Landesregierung melden und
  - die ihnen von der Landesregierung aufgetragenen Maßnahmen durchführen,
- bei der Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten, Transportmittel auf oder in denen Pflanzenschädlinge auftreten können (einschließlich des ordnungsgemäßen Pflegezustandes landwirtschaftlicher Kulturen) mitzuwirken,
- Meldungen vom Auftreten oder vom Verdacht des Auftretens bestimmter Pflanzenschädlinge entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten. Ein positives Prüfungsergebnis liegt dann vor, wenn das Auftreten bestimmter Pflanzenschädlinge festgestellt oder der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- bei den Erhebungen der Behörde und der Bezirkshauptmannschaft mitzuarbeiten sowie
- bei der Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung bestimmter Pflanzenschädlinge mitzuwirken.

Abs. 3: § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes sieht vor, dass als Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde anzusehen ist, sofern landesgesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

Mit der Bestimmung des § 8 Abs. 2 wird ausdrücklich festgelegt, dass abweichend von § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes die Gemeinde die zuständige Behörde ist, die Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen, anzugeloben und abzurufen hat. § 1 Abs. 3 Aufsichtsorgangesetz sieht vor, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit gelten, als nicht andere Landesgesetze abweichende Regelungen enthalten. Abweichend vom Aufsichtsorgangesetz sollen die Bestimmungen über das Dienstabzeichen (§ 6), die Ermächtigung des Aufsichtsorgans zur Strafanzeige und zur Anhaltung von Personen (§ 7 Abs. 1 Z 2) sowie das Aussprechen von Ermahnungen, die Beschlagnahme von Gegenständen als Strafmaßnahme und die Ausstellung von Organstrafverfügungen (§ 7 Abs. 2) keine Anwendung finden.

Vorlagen für Dienstaussweise und Niederschriften bezüglich der Angelobung des Aufsichtsorgans wird die Landesregierung den Gemeinden zur Verfügung stellen. Erforderlichenfalls werden insbesondere Merkblätter und Schulungen seitens der Landesregierung angeboten werden.

**Zu § 10:**

Abs. 1 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 1 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 2 PSG 2018 aus.

Abs. 3 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 3 PSG 2018 aus.

Abs. 4 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 4 PSG 2018 aus.

**Zu § 11:**

§ 11 enthält einen Umsetzungshinweis auf die weiter geltenden Bestimmungen der Pflanzenschutz-Richtlinie 2000/29/EG und einen Hinweis auf die Durchführung der in § 1 genannten Verordnungen.

**Zu § 12:**

§ 12 enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich der genehmigten Versuche mit Schadorganismen nach dem geltenden Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetz.

**Zu § 13:**

§ 13 führt § 19 Abs. 2 PSG 2018 aus und enthält auch eine Vollzugsklausel.

**Zu § 14:**

§ 14 regelt das Außerkrafttreten des geltenden Stmk. Pflanzenschutzgesetzes.